

Wo gewerblicher Abfall als Siedlungsabfall unters Entsorgungsmonopol fällt

Autor(en): **Bernhard, Roberto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **99 (2001)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-235824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wo gewerblicher Abfall als Siedlungsabfall unter dem Entsorgungsmonopol fällt

Gemischte Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die Haushaltsabfällen vergleichbar sind, fallen als Siedlungsabfälle unter das Entsorgungsmonopol des Gemeinwesens, falls nicht eine betriebsinterne Aussortierung als sortenreiner Abfall erfolgt.

Les déchets mixtes provenant de l'industrie et de l'artisanat, comparables à ceux des ménages, tombent sous le monopole d'élimination des pouvoirs publics à moins que les entreprises, par triage interne, garantissent des déchets de sortes pures.

I rifiuti misti dell'industria e del commercio, simili ai rifiuti domestici, sono considerati dei rifiuti di insediamenti e ricadono nel monopolio di smaltimento della collettività, tranne se si effettua una cernita aziendale interna in classi di rifiuti.

R. Bernhard

Im Kanton Basel-Landschaft verpflichtete ein Gemeinderat etliche ortsansässige Gewerbebetriebe, ihre vermischten Abfälle durch das von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsunternehmen abführen zu lassen und die dafür vorgesehenen Gebühren zu entrichten. Die Betroffenen wehrten sich mit den kantonalen Rechtsmitteln und schliesslich mit einer staatsrechtlichen und einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht vergeblich gegen die Anordnung.

Sofort anwendbares neues Recht

Während der Hängigkeit der Beschwerde vor dem kantonalen Verwaltungsgericht war am 1. Juli 1997 die Revision des eidg. Umweltschutzgesetzes (USG) in Kraft getreten. Dabei wurden die Abfallvorschriften weitreichend überarbeitet. Da diese Vorschriften um der öffentlichen Ordnung willen bzw. zur Durchsetzung der erheblichen öffentlichen Interessen an einem wirksamen Umweltschutz erlassen worden waren, waren sie sofort, also auch im hängigen Verfahren, anzuwenden. Dieser Fall unterscheidet sich von jenem einer umweltrechtlichen Bussenverfügung, die – aus strafrechtlichen Gesichtspunkten – nach der Rechtslage im Zeit-

punkt des letzten kantonalen Entscheids zu beurteilen ist.

Das hier – unter in diesem Fall nicht in Frage kommenden Ausnahmen – für die tatsächlichen Feststellungen zuständige kantonale Verwaltungsgericht hatte erkannt, dass die Beschwerdeführer nicht nur betriebsspezifischen Abfall entsorgt hatten. Vielmehr befanden sich in ihrem Müll auch Kehrichtsäcke, Waschmittelpackungen, Büroabfälle, Aluminium-Getränkedosen, Speiseölf Flaschen, Verpflegungsresten usw. Diese Feststellungen stützten sich auf protokollierte Erhebungen der Gemeindeverwaltung. Diese waren zwar nicht unterzeichnet. Doch hatte die Gemeinde bereits im kantonalen Verwaltungsgerichtsverfahren deren Verfasser zur Befragung angeboten. Abfalldeklarationen der Beschwerdeführer wären dem gegenüber bloss Parteibehauptungen gewesen, so lange sie nicht behördlich abgenommen waren. Solche behördliche Bestätigungen von Abfalldeklarationen waren aber nicht vorgelegt worden.

Entsorgungspflichten des Gemeinwesens

Gemäss Artikel 31b Absatz 1 USG ist es Aufgabe der Kantone, Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserrei-

nigung sowie Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, zu entsorgen. Die Kantone können diesen Entsorgungsauftrag an die Gemeinden delegieren. In Basel-Land ist die Sammlung der Siedlungsabfälle den Gemeinden übertragen worden, während der Kanton für deren Beseitigung sorgt. Die Entsorgung aller anderen Abfälle obliegt nach Baselbieter Recht deren Inhaber bzw. deren Beauftragten.

Abfalldefinitionen

Vor Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) hatten nun die Beschwerdeführer vorgebracht, bei ihren Abfällen handle es sich um gewerblichen Abfall, für dessen Entsorgung sie selber zuständig seien. Schon quantitativ könnten ihre Abfälle nicht als Siedlungsabfall bezeichnet werden.

Das USG verwendet den Begriff der «Siedlungsabfälle» in den Artikeln 31b und 32e Absatz 3 Buchstabe c, ohne ihn näher zu umschreiben. In Art. 31b USG wird der Begriff im Gegensatz zu den «übrigen Abfällen» gemäss Art. 31c USG gestellt. Als Siedlungsabfälle gelten Abfälle, die aus Haushalten stammen, sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, z.B. aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Nicht zum Siedlungsabfall zu zählen ist spezifischer Betriebsabfall, der nach seiner Zusammensetzung mit Haushaltkehricht nicht vergleichbar ist, wie z.B. Produktionsrückstände aus der Kunststoff- oder Metallverarbeitung oder Altholzabfälle des Baugewerbes. Im Einzelnen kann aber die Abgrenzung schwierig sein. Jedenfalls lässt sich kaum ohne weiteres annehmen, dass schlechthin alle vermischten Abfälle aus Industrie und Gewerbe Abfällen aus Haushalten allein schon deshalb vergleichbar seien, weil sie vermischt sind, schrieb das Bundesgericht. Es fand es jedoch naheliegend, jedenfalls gemischte Betriebsabfälle, welche nach ihrer Zusammensetzung den Abfällen aus den Haushalten entsprechen, generell durch die öffentliche Hand entsorgen zu lassen.

Auch das BUWAL gelangte in diesem

Kurz vor Redaktionsschluss:

GPS und Tachymeter jetzt kombiniert in einem System!

Weitere Infos bei der allnav.



allnav • Obstgartenstrasse 7 • 8035 Zürich • Tel. 043 255 20 20
allnav@allnav.com • www.allnav.com
Baden-Württemberg: 71522 Backnang • Tel. 07191 734 411



Prozess zum Schluss, dass Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die von ihrer Zusammensetzung her mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar seien, als Siedlungsabfall betrachtet werden sollten. Vermischte Abfälle möchte das BUWAL mengenunabhängig dem Entsorgungsmonopol unterstellen. Hingegen könne eine Entsorgungspflicht für grosse Mengen sortenreiner Abfälle die Gemeinwesen vor logistische und finanzielle Probleme stellen. Allerdings liege die Entsorgungspflicht für Abfälle, welche nach besonderen Vorschriften des Bundes vom

Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssten, beim Inhaber (Art. 31b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31c Abs. 1 USG). – Diesen Ausführungen hielten die Beschwerdeführer nichts Überzeugendes gegenüber.

Folgerungen

Aus der Sicht des Bundesgerichtes ergab sich somit, dass Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die von ihrer Zusammensetzung

her mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, grundsätzlich unabhängig von der Menge als Siedlungsabfall zu gelten haben. Sofern diese Abfälle unsortiert und damit vermisch anfallen, sind sie entsprechend Art. 31b Abs. 1 Satz 1 USG von den Kantonen zu entsorgen, die dafür das Entsorgungsmonopol beanspruchen können.

So weit diese Abfälle sortenrein bereitgestellt werden können, besteht in Art. 12 Abs. 3 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) eine Vorschrift des Bundes, welche es den Kantonen ermöglicht, die Entsorgungspflicht entsprechend Art. 31b Abs. 1 Satz 2 USG auf die Inhaber zu übertragen. Diese Lösung hat zur Folge, dass gleichartige Abfälle im einen Betrieb als gemischter Abfall und damit als Siedlungsabfall entsorgt werden müssen, während sie in einem anderen Betrieb mit einer besseren internen Abfallsortierung unter eigener Verantwortung als sortenreiner Abfall entsorgt werden können, sofern dies für den Betrieb vorteilhaft erscheint.

Die Beschwerdeführer machten freilich geltend, ihre Abfälle dürften auch von der

Zusammensetzung her nicht den Siedlungsabfällen gleichgestellt werden, da sie betriebsspezifisches Material enthielten. Selbst wenn letztere den Hauptanteil ihres gesamten Abfalles ausmachen sollten, so wäre die Qualifikation als dem Haushaltabfall vergleichbaren Müll nicht unzutreffend, da die betriebsspezifischen Anteile für eine Haus-Sperrgutabfuhr typisch waren. Gerade wenn es zutreffen sollte, dass der eigentliche gewerbliche Abfall den Hauptanteil der Abgänge aus den Betrieben der Beschwerdeführer ausmacht, sollte es nach der Lebenserfahrung – wie das Bundesgericht ausführte – möglich sein, diesen separat vom Haushaltabfall zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. Dies hatten sie jedoch nicht getan und damit den Ausgang des Verfahrens zu ihren Ungunsten bewirkt. (Urteil 1A.185 bzw. 1P.491/1998 vom 22. Juni 1999.)

Dr. iur. Roberto Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur